

Massnahmen

Vier verschiedene Massnahmen



Aufsicht

Diese mildeste Massnahme tangiert die persönliche Freiheit des Jugendlichen und dessen Eltern am wenigsten: Das Kind bleibt bei den Eltern, diese erhalten jedoch eine Unterstützung. Zum Beispiel wird ein Familienbegleiter bestellt, der den Jugendlichen in der Familie besucht oder mit dem Lehrmeister spricht.



Persönliche Betreuung

Die oder der Jugendliche erhält eine Betreuungsperson zugewiesen. Diese unterstützt die Eltern in ihren Erziehungsaufgaben und betreut die Jugendliche oder den Jugendlichen persönlich. Im Rahmen einer persönlichen Betreuung kann auch eine sozialpädagogische Begleitung oder eine Tagesstruktur angeordnet werden.



Ambulante Behandlung

Dabei handelt es sich um eine therapeutische und ambulante Intervention. Sie setzt voraus, dass die oder der Jugendliche unter einer psychischen Störung leidet, in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt oder von Suchtstoffen oder in anderer Weise (z.B. Internet- oder Spielsucht) abhängig ist.



Unterbringung

Die Fremdplatzierung stellt die einschneidendste Massnahme dar. Es sind verschiedenste Ausgestaltungen denkbar: Man kann den Jugendlichen beispielsweise in einer Pflegefamilie Unterbringen oder in eine therapeutische oder sozialpädagogische Wohngruppe oder in einem kleineren oder grösseren Erziehungsheim.